

Vorlage an den Landrat

Titel: 2017-260
Beantwortung der Interpellation 2017/260 von Matthias Häuptli, GLP/G-
U-Fraktion: «Brandsicherheit
von Wärmedämmungen»

Datum: 19. September 2017

Nummer: 2017-260

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-260

Beantwortung der Interpellation [2017/260](#) von Matthias Häuptli, GLP/G-U-Fraktion: «Brandsicherheit von Wärmedämmungen»

vom 19. September 2017

1. Text der Interpellation

Am 29. Juni 2017 reichte Matthias Häuptli, GLP/G-U-Fraktion die Interpellation [2017/260](#) «Brandsicherheit von Wärmedämmungen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Brandkatastrophe im Londoner Grenfell Tower hat die Aufmerksamkeit auf die von Aussenisolationen (Wärmedämmverbundsysteme, WDVS) aus brennbarem Material wie Styropor und Polyurethan-Hartschaum ausgehende Brandgefahr gelenkt. Brennbare Wärmedämmungen und Fassadelemente sind nach den geltenden Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen an bis zu 30 m hohen Gebäuden, die somit bis zu 10 Stockwerke aufweisen können, gestattet, obwohl ein Ersatz durch anorganische, nicht brennbare Materialien ist grundsätzlich möglich wäre.

Brennbare Aussenisolationen an Gebäuden mittlerer Höhe müssen durch umlaufende Brandriegel unterbrochen werden, um die Ausbreitung eines Feuers zu behindern, bzw. es muss eine VKF- anerkannte oder «gleichwertige» Konstruktion gewählt werden. Die richtige Ausführung solcher Konstruktionen ist anspruchsvoll und durch Sichtprüfung am fertigen Gebäude nicht zu erkennen.

In Deutschland, wo brennbare Aussenisolationen nur bis zu einer Höhe von 22 m erlaubt sind, wird nach verschiedentlich aufgetretenen Fassadenbränden bereits über eine Verschärfung der Brandschutzvorschriften nachgedacht. Es fragt sich daher, ob die geltenden, auf kantonalem Recht beruhenden Vorschriften genügend sind.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wird die von brennbaren WDVS ausgehende Gefahr in den VKF-Richtlinien ausreichend und unter Einbezug aktueller Erkenntnisse berücksichtigt?*
- 2. Drängt sich insbesondere ein Verbot brennbarer Aussenisolationen an sog. Gebäuden mittlerer Höhe (über 11 m bis 30 m hoch) auf?*
- 3. Wie wird gewährleistet, dass Verstösse gegen die Richtlinien bzw. Fehler in der Ausführung von Brandschutzriegeln und VKF- anerkannten Konstruktionen bei der Abnahme erkannt werden?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat zur Beantwortung der Interpellation 2017/260 vom 29. Juni 2017 die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, als zuständige kantonale Fachstelle für die Belange des Brandschutzes im Baubewilligungsverfahren, zur Stellungnahme eingeladen. Nachfolgend die Ausführungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung hierzu:

Der Interpellant nimmt in seiner Einleitung Bezug auf den Brand des Grenfell-Towers in London, die Hochhausgrenze in Deutschland sowie auf die in Deutschland derzeit laufende Diskussion zur Brandsicherheit von Gebäuden mit Wärmedämm-Verbundsystemen mit Wärmedämmungen aus Polystyrol. In einem ersten Teil werden daher die Unterschiede zum vorbeugenden Brandschutz in der Schweiz erläutert.

Die Brandkatastrophe im Londoner Grenfell-Tower hat die Aufmerksamkeit auf die von Aussenisolationen (Wärmedämmverbundsysteme, WDVS) aus brennbarem Material wie Styropor und Polyurethan-Hartschaum ausgehende Brandgefahr gelenkt. Brennbare Wärmedämmungen und Fassadenelemente sind nach den geltenden Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen an bis zu 30 m hohen Gebäuden, die somit bis zu 10 Stockwerke aufweisen können, gestattet, obwohl ein Ersatz durch anorganische, nicht brennbare Materialien ist grundsätzlich möglich wäre.

Die Brandschutzvorschriften der VKF schreiben seit 1962 vor, dass beim Bau von Hochhäusern (Höhe > 30 m) generell nur nichtbrennbare Bauprodukte eingesetzt werden dürfen. Beim Grenfell-Tower mit einer Gesamthöhe von rund 70 m handelt es sich um ein Hochhaus. Die Montage einer hinterlüfteten Fassade mit sowohl einer Wetterschutzschicht aus brennbaren Bauprodukten als auch einer Wärmedämmung aus brennbaren Bauprodukten wäre gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (kurz: BSV-VKF) nie bewilligungsfähig gewesen.

Die Hochhausgrenze gemäss den BSV-VKF lag bis zum 31.12.2014 bei einer **Traufhöhe von 25 m** resp. **Fussbodenhöhe des obersten Geschosses von 22 m** über dem der Feuerwehr dienenden Terrain – identisch mit der in Deutschland noch heute geltenden Regelung – und wurde per 01.01.2015 auf **30 m Gesamthöhe**¹ geändert. Dies, damit insbesondere in städtischen Gebieten eine politisch gewünschte, nachträgliche Verdichtung nicht durch die Brandschutzvorschriften verunmöglicht würde.

Brennbare Aussenisolationen an Gebäuden mittlerer Höhe müssen durch umlaufende Brandriegel unterbrochen werden, um die Ausbreitung eines Feuers zu behindern, bzw. es muss eine VKF-erkannte oder «gleichwertige» Konstruktion gewählt werden. Die richtige Ausführung solcher Konstruktionen ist anspruchsvoll und durch Sichtprüfung am fertigen Gebäude nicht zu erkennen.

Die Anforderungen in den BSV-VKF sind materialneutral gehalten. Entsprechend gelten die Anforderungen sowohl beim Einsatz von brennbaren Dämmungen aus Erdölprodukten als auch bei Holzfaser-, Hanf-, Korkdämmungen und dergleichen.

Bei hinterlüfteten Fassadenkonstruktionen – um eine solche handelte es sich beim Grenfell-Tower – muss gemäss den BSV-VKF eine VKF-erkannte Konstruktion verwendet werden, sofern im Bereich der vorgehängten Wetterschutzschicht, im Hinterlüftungsbereich oder als Dämmung brennbare Bauprodukte eingesetzt werden.

Bei Wärmedämm-Verbundsystemen mit brennbaren Dämmstoffen schreiben die BSV-VKF vor, dass entweder eine VKF-erkannte Konstruktion verwendet wird oder in jedem Geschoss ein umlaufender Brandriegel aus nichtbrennbaren Baustoffen eingebaut wird.

¹ Die alte Hochhausgrenze war abgestimmt auf Drehleitern nach der nicht mehr gültigen DIN-Norm, welche bei Drehleitern eine Nennrettungshöhe von 23 m vorgab. Die heute geltende EN-Norm für Drehleitern spricht von „Leitern der 30 m Klasse“. Die nationale Bezeichnung in Deutschland lautet weiterhin 23/12, die identische Drehleiter hat in Frankreich jedoch die nationale Bezeichnung 28/10 (xx/yy = Rettungshöhe xx Meter bei einer seitlichen Ausladung von yy Meter). Eine Gesamthöhe von 30 m hat zur Folge, dass der Fussboden des obersten Geschosses auf rund 27 m liegt und somit mit heutigen Drehleitern erreicht werden kann.

Im Weiteren schreiben die BSV-VKF vor, dass bei Gebäuden mittlerer Höhe bei der Verwendung von brennbaren Bauprodukten im Bereich der Aussenwandbekleidungen und/oder Wärmedämmungen die Zugänglichkeit für die Feuerwehr an die jeweilige Fassadenflächen gewährleistet sein muss.

VKF-anerkannte Fassadenkonstruktionen müssen einen Brandversuch gemäss den Prüfbestimmungen für Aussenwandbekleidungs-systeme der VKF erfolgreich bestanden haben. Das diesem originalmassstäblichen Brandversuch zugrunde liegende Brandszenario geht dabei von einem Raumbrand aus, bei welchem Flammen aus einem Fenster schlagen und die Fassadenkonstruktion entsprechend beflammt wird. Der Nachweis ist erfüllt, wenn sich der Brand der Fassadenkonstruktion bis zum Beginn des Löschangriffes durch die Feuerwehr – dafür werden in der Prüfung 20 Minuten angesetzt – um nicht mehr als zwei Geschosse oberhalb des Brandraumes ausbreitet.

In Deutschland, wo brennbare Aussenisolationen nur bis zu einer Höhe von 22 m erlaubt sind, wird nach verschiedentlich aufgetretenen Fassadenbränden bereits über eine Verschärfung der Brandschutzvorschriften nachgedacht. Es fragt sich daher, ob die geltenden, auf kantonalem Recht beruhenden Vorschriften genügend sind.

Bei den BSV-VKF handelt es sich nicht um kantonales Recht, da diese mittels Konkordatsbeschluss des zuständigen Organs der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) für verbindlich erklärt und schweizweit in Kraft gesetzt wurden. Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) wurde im Jahre 2004 vom IOTH² als Schweizerische Fachkommission „Brandschutzvorschriften“ bezeichnet und beauftragt, die Bestimmungen regelmässig zu überprüfen. Per 01.01.2015 wurden die revidierten BSV-VKF in Kraft gesetzt. Diese mussten per 01.01.2017 im Bereich der Verwendung brennbarer Baustoffe aufgrund der Bauproduktegesetzgebung nochmals angepasst werden. Die BSV-VKF sehen vor, dass Bauprodukte sowohl aufgrund der nationalen Brennbarkeitsklassierung – welche sich in der Schweiz seit Jahrzehnten bewährt hat – als auch aufgrund von europäischen Brennbarkeitsklassifizierungen eingesetzt werden dürfen. Letzteres ist jedoch auf die Klassifizierung von Systemaufbauten ausgerichtet. Dies im Gegensatz zur nationalen Klassierung, welche den in den BSV-VKF angewendeten Grundsatz der schichtweisen Prüfung stärker berücksichtigt. Durch die parallele Verwendung der beiden Klassifizierungen sollte verhindert werden, dass Bauprodukte, welche sich in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz bewährt haben, alleine aufgrund der europäischen Prüfnorm nicht mehr angewendet werden dürfen. Zeitgleich mit der Revision der BSV-VKF wurde auch die Bauproduktegesetzgebung des Bundes überarbeitet. Die VKF hat während der Revision ihre Vorschriften mit dem BBL³, welches beim Bund für die Bauproduktegesetzgebung zuständig ist, abgesprochen. Dennoch ergab sich aufgrund der Bauproduktegesetzgebung die Situation, dass Bauprodukte, welche einer harmonisierten europäischen Norm unterliegen, aufgrund der Bauproduktegesetzgebung nur noch und ausschliesslich aufgrund der europäischen Brennbarkeitsprüfung klassifiziert resp. in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen. Dies hätte dazu geführt, dass u.a. auch der gesamte Bereich der Kunststoffdämmplatten nicht mehr hätte verkauft werden dürfen resp. dass es im Bauwesen dafür keine Anwendungsmöglichkeit mehr gegeben hätte. Da dies politisch jedoch nicht gewollt war, beauftragte das IOTH die VKF, die Brandschutzvorschriften dahingehend anzupassen, dass die Verwendung dieser Bauprodukte weiterhin möglich ist. Die entsprechenden Anpassungen an den BSV-VKF wurden vom IOTH per 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

Dass im Zusammenhang mit dieser Thematik in Deutschland über die baurechtliche Einführung von Verschärfungen diskutiert wird, hat mehrere Gründe und ist nicht zuletzt in der Historie und der Relevanz des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes zu finden.

² Als Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) wird das zuständige Organ der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) bezeichnet.

³ Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fachbereich Bauprodukte

Die deutschen „Musterbauordnungen“ – welche in der Regel als Basis für die jeweiligen Landesbauordnungen dienen – kennen in Gebäuden bis zur Hochhausgrenze das „System des zweiten Rettungsweges“. Dies bedeutet, dass Bereiche, welche dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen – wie beispielsweise Wohnungen – entweder an zwei bauliche Rettungswege / Treppenhäuser angeschlossen sein müssen oder dass der zweite Rettungsweg über die mobilen Gerätschaften der Feuerwehr (Schiebeleitern und/oder Hubrettungsfahrzeuge, Drehleitern etc.) sichergestellt werden muss. Dies ist notwendig, da in den deutschen Musterbauordnungen eine Türe zwischen der Wohnung und einem Treppenhaus keine Anforderungen an den Feuerwiderstand hat, sondern nur „dicht und selbstschliessend“ ausgeführt sein muss. Entsprechend wird in Deutschland davon ausgegangen, dass der „erste Rettungsweg“ (Treppenhaus) vom Feuer bedroht ist und entsprechend nicht mehr begangen werden kann. Somit muss die Feuerwehr mit ihren Mitteln den „zweiten Rettungsweg“ sicherstellen, was durch einen Brand der Fassade in der Regel verunmöglicht wird.

Im Gegensatz dazu kennen die BSV-VKF das System des „zweiten Rettungsweges“ nicht. Türen zwischen einer Nutzungseinheit (Wohnungen, Büros etc.) und einem vertikalen Fluchtweg (Treppenhaus) müssen in der Schweiz über einen Feuerwiderstand von mind. 30 Minuten verfügen, das Treppenhaus selbst muss dabei über einen Feuerwiderstand von mind. 30 Minuten (Regelfall bis zu einer Gesamthöhe von 11 m) resp. von mind. 60 Minuten (bis zu einer Gesamthöhe von 30 m) aufweisen. Zudem müssen Treppenhäuser in Gebäuden mittlerer Höhe mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgerüstet sein, weshalb in der Schweiz davon ausgegangen wird, dass ein Treppenhaus im Brandfall hinreichend sicher begehbar ist. Für Hochhäuser gelten strengere Anforderungen. So müssen diese beispielsweise über ein Sicherheitstreppenhaus verfügen, welches 90 Minuten Feuerwiderstand aufweist und durch eine Rauchschutz-Druckanlage den Treppenraum vor dem Eindringen von Rauch schützt.

Weiter forderte man bei Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) in Deutschland bisher den Einbau eines umlaufenden Brandriegels nur in jedem zweiten Geschoss oder als Alternativlösung die Anbringung eines nicht durchgehenden Brandriegels im Sturzbereich einer jeden Fensteröffnung. Dies im Gegensatz zur Schweiz, wo seit dessen Einführung in den BSV-VKF per 01.01.2015 in jedem Geschoss ein umlaufender Brandriegel gefordert ist.

Der hohe Standard des vorbeugenden Brandschutzes in der Schweiz zeigt sich auch an der Zahl der jährlichen Brandtoten. In der Schweiz beträgt die Brandtodenquote gemäss der World Fire Statistics Bulletin (April 2014) 3.4 Brandtote pro Million Einwohner und Jahr, womit die Schweiz hinter Singapur den zweiten Platz belegt. Für Deutschland wird darin eine Quote von 6.0 Brandtoten pro Million Einwohner und Jahr ausgewiesen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wird die von brennbaren WDVS ausgehende Gefahr in den VKF-Richtlinien ausreichend und unter Einbezug aktueller Erkenntnisse berücksichtigt?*

Bei der Erarbeitung der BSV-VKF, Ausgabe 2015, wurde die Thematik der Brennbarkeit von Fassaden intensiv behandelt und in die geltenden Regelungen überführt. Neben Vertretern der Brandschutzbehörden der Kantone Basel-Landschaft⁴, Graubünden und Fribourg sowie dem Leiter des Bereiches Bautechnik der VKF, wurden bei der Behandlung dieser Thematik mit Reinhard Wiederkehr (Lignum / Makiol Wiederkehr AG) und Ingolf Kotthoff (Ingenieurbüro für Brandschutz und Fassaden) auch ausgewiesene externe Fachexperten zugezogen. Reinhard Wiederkehr begleitete beispielsweise diverse Brandversuche im Originalmassstab, welche im Sommer 2003 im Rahmen des vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit dem Aktionsplan Holz unterstützten Lignum-Projektes „Brandsicherheit und Holzbau“ in Zusammenarbeit mit der MFPA Leipzig durchgeführt wurden. Ingolf Kotthoff war langjähriger Leiter des Bereichs Bauphysik / baulicher Brandschutz an

⁴ László Koller, Leiter Geschäftsbereich Prävention bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt MFPA Leipzig und betreute dabei diverse Forschungsvorhaben und Brandversuche, bevor er sich mit seinem Ingenieurbüro selbstständig machte.

Die Diskussionen führten dazu, dass gegenüber den BSV-VKF, Ausgabe 2005, im Zusammenhang mit brennbaren Fassaden folgende Verschärfungen eingeführt wurden:

- Werden [bei Gebäuden mittlerer Höhe] für Aussenwandbekleidungen und / oder Wärmedämmungen brennbare Bauprodukte verwendet, muss die Zugänglichkeit für die Feuerwehr für den Löscheinsatz (z. B. Druckleitungen, mobiler Wasserwerfer) an die jeweiligen Fassadenflächen gewährleistet sein. (BSR 14-15, Ziff. 3.1.1 Abs. 1)
- Brennbare Aussenwandbekleidungen und/oder Wärmedämmungen [an Gebäuden mittlerer Höhe] sind konstruktiv so zu unterteilen, dass sich ein Brand an der Aussenwand vor dem Löschangriff durch die Feuerwehr um nicht mehr als zwei Geschosse oberhalb des Brandgeschosses ausbreiten kann. (BSR 14-15, Ziff. 3.1.1 Abs. 2)
- Wärmedämm-Verbundsysteme von Gebäuden mittlerer Höhe, deren Dämmstoffe aus brennbaren Materialien bestehen, müssen mit einer von der VKF anerkannten oder gleichwertigen Konstruktion ausgeführt werden oder in jedem Geschoss einen umlaufenden Brandriegel aus Baustoffen der RF1⁵ (Schmelztemperatur $\geq 1'000$ °C) mit einer minimalen Höhe von 0.2 m aufweisen. (BSR 14-15, Ziff. 3.2.2 Abs. 1)
- Mit Ausnahme der Brandriegel von nicht VKF-erkannten oder als gleichwertig beurteilten Konstruktionen, benötigen geklebte Dämmungen von Wärmedämm-Verbundsystemen keine mechanische Sicherung. (BSR 14-15, Ziff. 3.2.2 Abs. 2)
- Hinterlüftete Fassaden an Gebäuden mittlerer Höhe müssen mit einer von der VKF anerkannten oder gleichwertigen Konstruktion ausgeführt werden, wenn die Aussenwandbekleidungen und/oder im Hinterlüftungsbereich Dämmstoffe bzw. flächige Schichten aus brennbaren Baustoffen bestehen. (BSR 14-15, Ziff. 3.2.3 Abs. 1)
- Bei Beherbergungsbetrieben Typ [a]⁶ sind unabhängig von der Gebäudehöhe nur Wärmedämm- und Zwischenschichten aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. (BSR 14-15, Ziff. 3.2.8)

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die von brennbaren WDVS ausgehende Gefahr als in den geltenden BSV-VKF ausreichend berücksichtigt, weshalb kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

2. *Drängt sich insbesondere ein Verbot brennbarer Aussenisolationen an sog. Gebäuden mittlerer Höhe (über 11 m bis 30 m hoch) auf?*

Durch das Verbot von brennbaren Wärmedämm- und Zwischenschichten bei Beherbergungsbetrieben [a] in Gebäuden geringer und mittlerer Höhe sowie den übrigen bei der Beantwortung der Frage 1 aufgeführten Verschärfungen sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit eines zusätzlichen Verbotes.

Neben der Problematik, dass die BSV-VKF mittels Konkordatsbeschluss schweizweit in Kraft gesetzt sind, würde ein solches Verbot im Kanton Basel-Landschaft zu Mehrkosten für die Bauwilligen führen, was die Attraktivität des Kantons als Investitionsstandort negativ beeinflussen und für die ortsansässigen KMU-Betriebe zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte.

⁵ Bei Baustoffen der Brandverhaltensgruppe RF1 handelt es sich um nichtbrennbare Baustoffe.

⁶ Beherbergungsbetriebe [a]: Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, welche auf fremde Hilfe angewiesen sind.

3. *Wie wird gewährleistet, dass Verstösse gegen die Richtlinien bzw. Fehler in der Ausführung von Brandschutzriegeln und VKF-anerkannten Konstruktionen bei der Abnahme erkannt werden?*

Bei der Überarbeitung der BSV-VKF, Ausgabe 2015, musste auch der politisch geforderte Wunsch nach Stärkung der Eigenverantwortung berücksichtigt werden. Da in diesem Zusammenhang – nicht nur im Bereich der WDVS mit brennbaren Dämmungen – auch vom Rückgang der Anzahl behördlicher Kontrollen ausgegangen werden musste, wurde die VKF-Richtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“ erarbeitet. Gemäss dieser Richtlinie unterstehen Gebäude mittlerer Höhe mit brennbaren Aussenwandbekleidungen oder Wärmedämmungen der Qualitätssicherungsstufe 2, welche den Beizug einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Fachperson erforderlich macht. Diese QS-Verantwortliche Person muss – nach Ablauf der Übergangsfrist von 5 Jahren per 31.12.2019 – eine als Brandschutzfachmann VKF-anerkannte Person sein oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Zu den Aufgaben dieser QS-Verantwortlichen Person gehören u.a. die Überwachung und Stichprobenkontrolle der Bauausführung, insbesondere bezüglich planmässiger und fachgerechter Ausführung der Brandschutzmassnahmen und der korrekten Verwendung von VKF-anerkannten Baustoffen, Bauteilen, Systemen und Konstruktionen. Sie hat die korrekte Ausführung gegenüber der Eigentümerschaft und den Behörden mittels einer Übereinstimmungserklärung schriftlich zu bestätigen. Die Eigentümerschaft ist im Rahmen der Werkeigentümerhaftung für Schäden, welche durch das Gebäude verursacht werden, grundsätzlich haftbar. Entsprechend muss die Eigentümerschaft ein grosses Interesse haben, dass die QS-Verantwortliche Person ihren Pflichten auch nachkommt. Dies nicht zuletzt auch darum, weil diese eine vorschriftskonforme und den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechende Leistung bestellt und auch bezahlt hat.

Eine Kontrolle der Brandriegel durch die Behörden kann, mit verhältnismässigem Aufwand und den vorhandenen personellen Ressourcen, nicht durchgeführt werden, da die entsprechenden Kontrollen nur während der Bauausführung durchgeführt werden können und zudem gemäss den BSV-VKF eindeutig zu den Aufgaben einer QS-verantwortlichen Person gehören.

Wird an einem bestehenden Gebäude die Fassade renoviert⁷, muss die Wärmedämmung an die gesetzlichen Wärmedämmvorschriften angepasst werden. Solche Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen bedürfen gemäss § 94 RBV in der Regel keiner Baubewilligung. Aus diesem Grund hat in der Regel sowohl die Baubewilligungs- als auch die Brandschutzbehörde von der nachträglichen Anbringung von Wärmedämmverbundsystemen keine Kenntnis, weshalb sie die korrekte Ausführung auf der Baustelle auch nicht kontrollieren kann.

Liestal, 19. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
 Sabine Pegoraro

⁷ Gemäss AUE, Energie und Bauen (<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/energie/energie-und-bauen/bauvorschriften>) gilt: Wird beispielsweise der Aussenputz vollständig ersetzt, dann gelten diese Gebäudehüllenpartien als „vom Umbau betroffen“ und müssen die gesetzlichen Wärmedämmvorschriften (Grenzwerte für Umbau / Umnutzung) erfüllen.

Der Landschaftsrevisor:
Peter Vetter